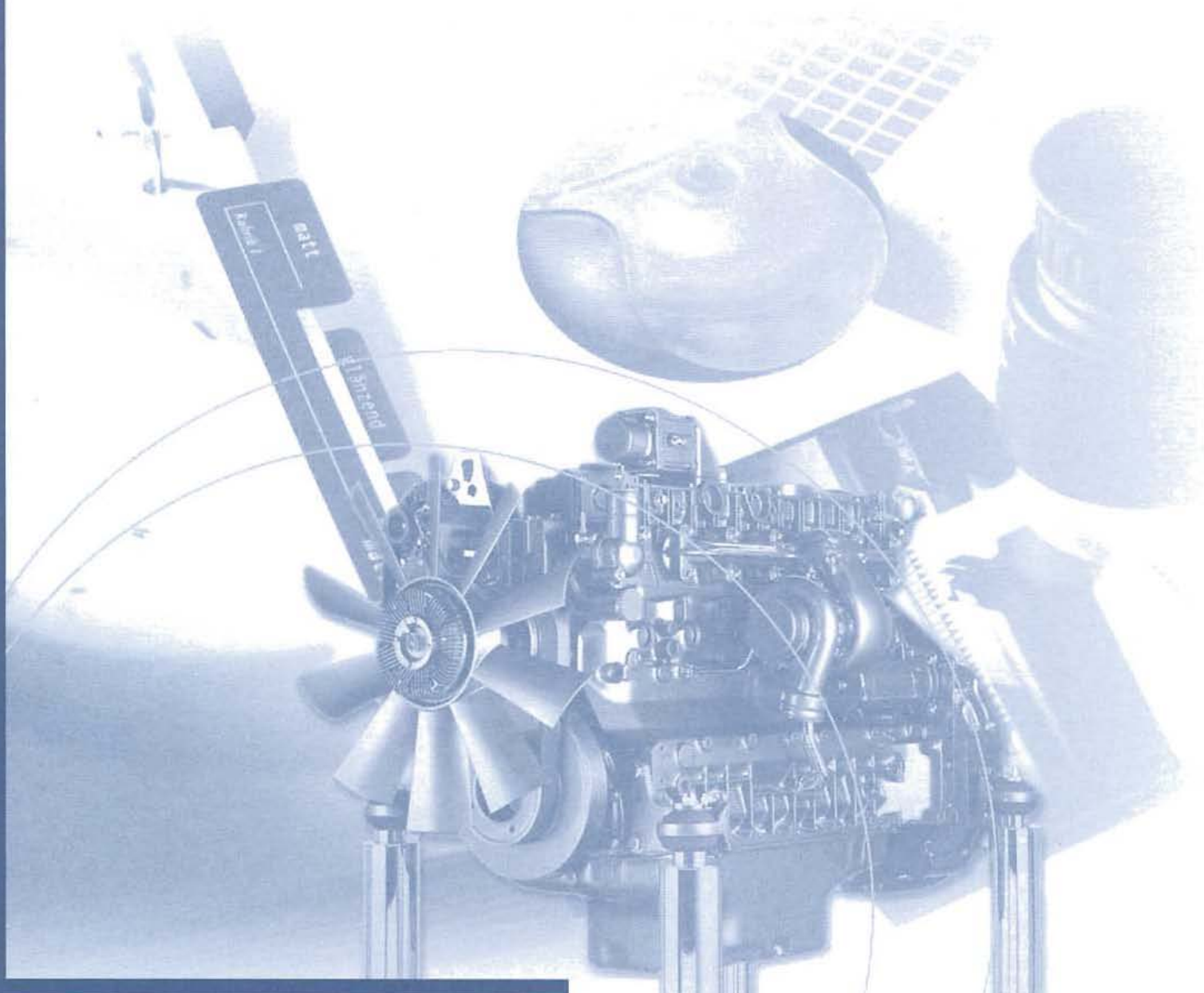




Industrie- und Handelskammer  
zu Köln



# Unternehmensgründung

in Deutschland

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - als erste Orientierungshilfe dienen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Unter Sachsenhausen 10 - 26  
50667 Köln  
Internet: [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)

### **Redaktion:**

Jörn Jooß  
Tel. 0221 1640-554  
Fax 0221 1640-569  
E-Mail: [joern.jooss@koeln.ihk.de](mailto:joern.jooss@koeln.ihk.de)

**Stand: Januar 2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>1</b>
<b>1. Möglichkeiten der gewerblichen Betätigung in Deutschland</b>	<b>2</b>
1.1 Abgrenzung Gewerbe - Freie Berufe	2
1.2 Abgrenzung Kleingewerbe - Handelsgewerbe	2
1.3 Wahl der Organisationsart	3
1.3.1 Tochterunternehmen	3
1.3.2 Selbstständige Zweigniederlassungen	3
1.3.3 Unselbstständige Betriebsstätten	4
1.3.4 Franchising	4
<b>2. Rechtsformwahl</b>	<b>5</b>
2.1 Einzelunternehmung/Eingetragene Kaufleute	10
2.2 Personengesellschaften	10
2.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	10
2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (oHG)	12
2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)	13
2.2.4 GmbH & Co. KG	14
2.3 Kapitalgesellschaften	15
2.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	15
2.3.2 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), "Mini-GmbH", "Ein-Euro-GmbH"	17
2.3.3 Aktiengesellschaft (AG)	18
2.3.4 Exkurs: Limited Liability Company (Ltd.)	19
<b>3. Formalien</b>	<b>21</b>
3.1 Gewerbeanmeldung	21
3.2 Eintragung ins Handelsregister	23
3.3 Sonderregelungen für bestimmte Gewerbe	25
<b>4. Ausländerrechtliche Bestimmungen</b>	<b>26</b>
4.1 Bürger der Europäischen Gemeinschaft/des Europäischen Wirtschaftsraumes	26
4.2 Bürger aus Drittstaaten	26
4.3 Erwerbstätigkeit von Ausländern	28
4.4 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer	28
<b>5. Förderprogramme</b>	<b>31</b>
5.1 Förderung durch die NRW.BANK	31
5.2 Förderung durch die KfW-Mittelstandsbank	33
5.3 Förderdatenbank des Bundes	34
<b>6. Steuern</b>	<b>35</b>
6.1 Umsatzsteuer	35
6.2 Lohnsteuer	35
6.3 Einkommensteuer	36
6.4 Körperschaftsteuer	36
6.5 Gewerbesteuer	37
6.6 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	37
<b>7. Ansprechpartner</b>	<b>38</b>
7.1 Einheitlicher Ansprechpartner	38
7.2 Kommunale Ansprechpartner	38

## **Vorwort**

Deutschland ist der Motor der europäischen Wirtschaft und mit ausländischen Direktinvestitionen in Höhe von rund 700 Milliarden USD auch ein extrem nachgefragter Unternehmensstandort. Rund 20.000 ausländisch kontrollierte Unternehmen, mit nahezu 1,9 Millionen Beschäftigten, sind in Deutschland vertreten. Neben der weltberühmten Ingenieurskunst, der hohen Produktivität sowie der exzellenten Infrastruktur ist dies sicherlich auch auf attraktive Förderprogramme und das sichere Investitionsumfeld zurückzuführen.

Insbesondere die Wirtschaftsregion Köln bietet durch ihre zentrale Lage im Herzen Europas und ihrer sehr guten verkehrstechnischen Anbindung ideale Rahmenbedingungen für ausländische Investoren.

Mit dem wirtschaftlich motivierten Interesse an Deutschland wächst aber auch gleichzeitig der Bedarf, Informationen zur Gründung von Unternehmen zu erhalten.

Ziel des vorliegenden Merkblatts ist es, diesem Informationsbedürfnis nachzukommen und ausländischen Investoren einen Leitfaden zur ersten Orientierung an die Hand zu geben. Es soll ein Überblick über die wichtigsten Grundlagen in den Bereichen des Gewerbe-, Gesellschafts-, Aufenthalts-, und Steuerrechts geschaffen werden. Auf Grund zahlreicher Nachfragen haben wir uns zudem entschlossen, einige Hinweise zu Fördermöglichkeiten aufzunehmen.

Wir wünschen Ihnen großen Nutzen aus der Lektüre, freuen uns darauf, Sie als neuen Unternehmer im Bezirk der IHK Köln begrüßen zu dürfen und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

# **1. Möglichkeiten der gewerblichen Betätigung in Deutschland**

## **1.1 Abgrenzung Gewerbe - Freie Berufe**

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit. Das bedeutet, dass die Ausübung eines jeden Gewerbes grundsätzlich zunächst allen Personen gestattet ist. Allerdings bestehen zwei Arten von Einschränkungen: einerseits dürfen bestimmte Gewerbe nur unter besonderen Voraussetzungen ausgeübt werden (s. Punkt 3.3.), andererseits müssen ausländische Staatsbürger und Unternehmen gegebenenfalls einigen ausländerrechtliche Besonderheiten Aufmerksamkeit schenken (s. Punkt 4.).

Zunächst gilt zu beachten, dass sämtliche Unternehmer nach Art der ausgeübten Tätigkeit in Gewerbetreibende und Freiberufler unterschieden werden. Bei der Unternehmensgründung haben beide Gruppen unterschiedliche Voraussetzungen zu beachten.

Ein Gewerbe ist jede erlaubte, selbstständige zum Zwecke der Gewinnerzielung vorgenommene, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt wird und nicht zu den freien Berufen zählt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist für die Einordnung einer Tätigkeit als freier Beruf das Vorliegen einer selbstständig ausgeübten, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit in einem der Katalogberufe oder in einem ähnlichen Beruf notwendig. Beispiele für typische freie Berufe sind Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Journalisten, Dolmetscher, Architekten, beratende Ingenieure. Der Status der Freiberufler kann entfallen, wenn ein Freiberufler vornehmlich gewerbliche Leistungen vollbringt. Kapitalgesellschaften werden, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Aktivität, nie als Freiberufler behandelt. Die Entscheidung über die Einordnung einer Tätigkeit als Freier Beruf obliegt den Finanzbehörden, wo im Zweifel eine verbindliche Auskunft beantragt werden kann. Nachdem das vorliegende Merkblatt auf die Gründung eines Gewerbebetriebs abzielt, ist dieses für Freiberufler nur sehr eingeschränkt geeignet.

## **1.2 Abgrenzung Kleingewerbe - Handelsgewerbe**

Eine weitere zu beachtende Besonderheit im deutschen Gesellschaftsrecht ist die Abgrenzung zwischen Kleingewerbe und Handelsgewerbe. Dies hat insbesondere Bedeutung im Hinblick auf die Gründung, die Firmierung und die Erstellung von Geschäftsabschlüssen.

Entscheidendes Kriterium ob ein Kleingewerbe oder ein Handelsgewerbe vorliegt ist, ob der Gewerbebetrieb seiner Art oder seinem Umfang nach einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Wichtige Indizien hierfür sind in erster Linie der Umsatz, die Zahl der Beschäftigten, die Höhe des Betriebsvermögens, das Kreditvolumen sowie die Zahl der Standorte und Niederlassungen. Ein Jahresumsatz von mehr als 500.000 Euro spricht regelmäßig dafür, dass ein kleingewerblicher Rahmen überschritten ist. Sofern als Rechtsform eine Kapitalgesellschaft gewählt wird, gilt das Gewerbe, unabhängig von den vorgenannten Indizien, kraft seiner Rechtsform automatisch als Handelsgewerbe.

Solange Sie Ihr junges Unternehmen in einer Größenordnung betreiben, die sowohl hinsichtlich der Jahresumsätze als auch des Geschäftsverkehrs die vorgeschriebenen vollkaufmännischen Einrichtungen nicht erfordert, gelten Sie als Kleingewerbetreibender. Typische, kleingewerbliche Rechtsformen sind die Einzelunternehmung und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (s. Punkte 2.1 und 2.2.1). Kleingewerbliche Unternehmen können sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und werden dann wie Vollkaufleute, sprich wie Handelsgewerbetreibende, behandelt.

Liegt ein Handelsgewerbe vor, muss dieses grundsätzlich in das Handelsregister eingetragen werden. Die Vorschriften des HGB gelten, bis auf explizit genannte Ausnahmen, vollumfänglich.

### **1.3 Wahl der Organisationsart**

Die nächste Frage, welche sich ein ausländischer Unternehmer im Zuge seiner Planungen stellen sollte, ist, wie die neue Niederlassung im Unternehmensgefüge rechtlich organisiert werden soll. In Deutschland stehen hierzu vier Alternativen zur Verfügung:

- die Gründung eines Tochterunternehmens
- die Errichtung einer selbstständigen Zweigniederlassung
- die Errichtung einer unselbstständigen Betriebsstätte
- das Franchising.

#### **1.3.1 Tochterunternehmen**

Mit der Gründung eines Tochterunternehmens entsteht ein vom Mutterunternehmen rechtlich selbstständiges Unternehmen. Wie bei jeder Unternehmensgründung sind die für die jeweilige Rechtsform geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich, welche nachfolgend beschrieben werden. Selbst wenn es sich um einen ausländischen Gründer handelt, gelten ausschließlich deutsche Vorschriften für die Gründung, Gewerbeanmeldung und ggfs. die Handelsregistereintragung.

Soll ein Tochterunternehmen mittels vollständigem oder teilweise Erwerbs eines bereits im Inland bestehenden Unternehmens aufgebaut werden, ist dies grundsätzlich relativ problemlos möglich. Nur in besonderen Ausnahmefällen (Erwerb von mindestens 25 % der Stimmrechtsanteile an einem deutschen Unternehmen, der mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit einhergeht) besteht ein Recht des Bundeswirtschaftsministeriums, solche Investitionen auf eigene Initiative zu prüfen. Hiervon soll nach offiziellen Angaben nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

#### **1.3.2 Selbstständige Zweigniederlassungen**

Eine Zweigniederlassung ist keine eigene, von dem Unternehmen der Hauptniederlassung getrennte juristische Person. Sie ist rechtlich und organisatorisch Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung und insoweit dem Recht der Hauptniederlassung unterworfen. Ist die Zweigniederlassung von einem ausländischen Unternehmen errichtet, so ist sie abhängig von dem auf die Muttergesellschaft anzuwendenden ausländischen Recht.

Nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) ist eine Zweigniederlassung eine vom Hauptgeschäft räumlich getrennte Niederlassung, die als zusätzlicher, auf Dauer gedachter Mittelpunkt des Unternehmens geschaffen ist.

Typische Merkmale hierfür sind:

- Die Zweigniederlassung muss so organisiert sein, dass eine selbstständige Teilnahme am Geschäftsverkehr möglich ist. Sie muss bei Wegfall der Hauptniederlassung fortbestehen können.
- Sie erledigt Geschäfte, die typisch für das ganze Unternehmen sind.
- Die Zweigniederlassung muss eine gewisse Selbstständigkeit aufweisen, indem sie eine eigene Leitung mit eigener Dispositionsfreiheit, eine gesonderte Buchführung, eine eigene Bilanzierung und ein eigenes, von der Hauptniederlassung zugewiesenes, Geschäftsvermögen hat.

Da die Zweigniederlassung kein eigenständiges Unternehmen, sondern Bestandteil des Gesamtunternehmens ist, ist der Name der Zweigniederlassung in der Regel mit der Firma der Hauptniederlassung identisch. Zusätze (z. B.: "Zweigniederlassung Deutschland") o. ä. sind möglich.

Der Leiter der Zweigniederlassung vertritt sie nach außen hin selbstständig. Schuldnerin von Verbindlichkeiten ist jedoch immer die natürliche oder juristische Person der Hauptniederlassung.

### **1.3.3 Unselbstständige Betriebsstätten**

Ein Unternehmen kann mehrere Geschäftslöke betreiben. Eine solche, von der Hauptstelle räumlich getrennte Filiale, auch unselbstständige Betriebsstätte genannt, ist in jeder Beziehung von der Hauptstelle abhängig. Auch Rechnungen werden im Namen der Zentrale ausgestellt. Da hier ein einheitlicher Geschäftsbetrieb an lediglich räumlich verschiedenen Stellen vorliegt, dürfen Filialen keine von der Hauptniederlassung abweichende eigene Firma führen. Für das Vorliegen einer unselbstständigen Betriebsstätte genügt es, dass die Filiale Geschäftsbeziehungen Dritter zum Hauptbetrieb anbahnt und vermittelt.

Klassische "Auslandsrepräsentanzen" werden gewerberechtlich regelmäßig als unselbstständige Betriebsstätte angesehen. Dies gilt auch in den Fällen, wo ein ausländisches Unternehmen einen selbstständigen Handelsvertreter einsetzt, welcher ein Büro unterhält, um Geschäftskontakte zwischen Dritten und einem im Ausland ansässigen Unternehmen herzustellen, selbst wenn die im Ausland ansässige Hauptstelle weder Mieterin des Büros noch Arbeitgeberin des Büropersonals ist.

Eine unselbstständige Betriebsstätte ist hingegen in folgenden Fällen grundsätzlich zu verneinen:

- im Fall eines Postschließfachs,
- bei Räumen, in denen sich lediglich ein Telefonanrufbeantworter befindet,
- bei bloßen Lagerräumen,
- bei schlichten Baustellen,
- bei Beschäftigung einer Hilfsperson zur schlichten Entgegennahme und Weiterleitung der eingehenden Anrufe von Interessenten.

### **1.3.4 Franchising**

Der Franchisevertrag ist als neuere Vertragsform nicht explizit gesetzlich geregelt. Der inländische Franchisenehmer tritt im Rechtsverkehr als Händler oder Dienstleister im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf und ist mithin regelmäßig als selbstständiger Gewerbetreibender anzusehen. Die Entrichtung von Gebühren für die Erlaubnis, über bestimmte Rechte und Leistungen des ausländischen Franchisegebers (z. B. Markennutzung, Schulungen) verfügen zu können, sowie das üblicherweise einheitliche Auftreten am Markt sind insoweit unbeachtlich.

#### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zu Punkt 1:**

Dr. Tobias Rolfes

Tel. 0221 1640-305

Fax 0221 1640-349

E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

## 2. Rechtsformwahl

Nach der Entscheidung über die Organisation des Unternehmens ist eine weitere grundlegende Frage bei der Unternehmensgründung - die nach der optimalen Rechtsform - zu klären. Im deutschen Gesellschaftsrecht unterscheidet man grundsätzlich zwischen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften. Welche Rechtsform für Sie am günstigsten ist, hängt von Ihren Unternehmenszielen ab und muss individuell, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, entschieden werden. Wesentliche Kriterien für die Wahl der Rechtsform können beispielsweise sein:

- der Umfang der Haftung und der Wunsch, Privat- und Geschäftsvermögen zu trennen,
- die Verteilung der Leitungsmacht innerhalb der Gesellschaft,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gesellschaft,
- der zeitliche und finanzielle Gründungsaufwand,
- die eventuelle Pflicht zur Erbringung einer gesetzlichen Mindestkapitaleinlage,
- die eventuell vorgeschriebene Mindestanzahl der Gründungsmitglieder,
- die organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten,
- die eventuell vorhandenen Offenlegungs- und Berichtspflichten,
- die Frage, ob eine gewerbliche oder freiberufliche Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll,
- die beabsichtigte Dauer und Art der Unternehmung,
- die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Rechtsformen,
- die Möglichkeiten zur Übertragung der Gesellschafterstellung (Nachfolgeregelungen).

Im deutschen Gesellschaftsrecht herrscht der sogenannte "Typenzwang". Nach diesem Grundsatz sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsformen abschließend, neue Gesellschaftsformen können nur vom Gesetzgeber, nicht aber von Seiten der Wirtschaftsbeteiligten kreiert werden. Indes besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grundstrukturen. Nachfolgend werden einige charakteristische Grundmerkmale der am weitesten verbreiteten Gesellschaftsformen zunächst anhand einer Matrix dargestellt und anschließend erläutert.



Rechtsform	Kapital/Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung In das HR	Gesellschaftsvertrag
<b>Einzelunternehmen</b>	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbe- anmeldung  Gering	Nein	nicht möglich
<b>e. K., e. Kfm., e. Kffr. Eingetragener Kaufmann/Kauffrau</b>	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbean- meldung und Anmeldung zur Eintra- gung in das Handels- register  Relativ gering	Ja	nicht möglich
<b>GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts</b>	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	Mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschafts- schulden  Gesamt- schuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbe- anmeldung  Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

<b>oHG</b> <b>Offene</b> <b>Handelsgesellschaft</b>	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	Mindestens 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschafts- schulden Gesamtschuldne- rische Haftung	Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretungs- macht jedes Gesellschafters, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbe- anmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handels- register  Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
<b>KG</b> <b>Kommanditgesellschaf</b> <b>t</b>	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	Mindestens 2	Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) unbeschränkt,  Kommanditisten in Höhe der Einlage (Haftungsbe- schränkung tritt erst mit vollständiger Erbringung der Einlage ein)	Weitgehend persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich  Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbe- anmeldung und An- meldung zur Eintragung in das Handels- register  Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

<p><b>GmbH</b> <b>Gesellschaft mit Beschränkter Haftung</b></p> <hr/> <p><b>Unternehmer-gesellschaft (haftungsbeschränkt)</b></p>	<p>Mindeststammkapital: 25 000 Euro</p> <p>Mindesteinzahlung bei Gründung: 12 500 Euro</p> <hr/> <p>Mindeststammkapital: 1 Euro, Ansparpflicht</p>	<p>Mindestens 1</p>	<p>Nur mit Gesellschaftsver- mögen (Haftungs- beschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein)</p> <p>ggfs. persönliche Haftung des Geschäftsführers</p>	<p>Geschäftsführer</p> <p>Geschäftspolitik: Gesell- schafterversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat</p> <p>Bestellung von Prokuristen möglich</p>	<p>Gewerbe- anmeldung und Anmeldung zur Eintra- gung in das Handels- register</p> <p>Mittel</p>	<p>Ja</p>	<p>Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich, Mindestinhalt gesetzlich geregelt</p> <p>Notarielle Beurkundung erforderlich</p> <hr/> <p>Notarielles Musterprotokoll kann genutzt werden</p>
<p><b>AG</b> <b>Aktiengesellschaft</b></p>	<p>Mindestgrundkapital: 50 000 Euro</p>	<p>mindestens 1</p>	<p>nur mit Gesellschaftsver- mögen (Haftungsbe- schränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein)</p> <p>ggf. persönliche Haftung des Vorstandes</p>	<p>Vorstand</p> <p>Geschäftspolitik: Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Bestellung von Prokuristen möglich</p>	<p>Gewerbe- anmeldung und An- meldung zur Eintragung in das Handels- register, insgesamt sehr um- fangreiche Formalitäten</p> <p>Hoch</p>	<p>Ja</p>	<p>Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich</p> <p>Mindestinhalt gesetzlich geregelt</p> <p>Notarielle Beurkundung erforderlich</p>

## **2.1 Einzelunternehmung/Eingetragene Kaufleute**

Die Gründung einer Einzelunternehmung ist die einfachste Form der Unternehmensgründung in Deutschland. Insbesondere hier gilt es, die unter Punkt 1.2 beschriebene Unterscheidung zwischen Kleingewerbetreibenden und Handelsgewerbetreibenden zu beachten.

Die Gründung eines Einzelunternehmens in Form eines Kleingewerbes ist denkbar einfach: der Inhaber muss lediglich beim Gewerbeamt die Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit anzeigen (siehe Punkt 3.1). Ein Kleingewerbetreibender muss unter seinem eigenen Vor- und Zunamen im Geschäftsverkehr auftreten, er darf keine anderslautende Firmenbezeichnung führen. Auf dem Briefkopf kann zudem der Geschäftszweck angegeben werden. Die größten Vorteile der Einzelunternehmung liegen in der vollen Entscheidungsfreiheit und Verfügungsgewalt über das Betriebsvermögen, der verhältnismäßig einfachen Buchführungspflichten und der unkomplizierten Gewinnverteilung. Als wichtige Nachteile der Einzelunternehmung sind anzuführen, dass das Geschäftsrisiko allein beim Inhaber liegt und dieser unbeschränkt, mit seinem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet.

Eingetragene Kaufleute (e. K., e. Kfm., e. Kffr.) betreiben zwar ebenfalls ein Einzelunternehmen, indes nicht als Klein- sondern als Handelsgewerbe im Sinne von § 1 HGB. Wenn also eine Einzelunternehmung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderlich macht (siehe Punkt 1.2), muss vor der Gewerbeanmeldung eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister (siehe Punkt 3.2) erfolgen. Die wesentlichen Unterschiede zum Kleingewerbetreibenden bestehen darin, dass eingetragene Kaufleute ihren Firmennamen innerhalb der Regelungen der §§ 17 ff HGB frei wählen können, von den Sonderregeln des HGB erfasst sind und grundsätzlich die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu beachten haben. Letzteres bedeutet aber nicht zwingend, dass eine Bilanz erstellt werden muss. Einzelkaufleute trifft diese Verpflichtung nur dann, wenn am Ende von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Umsätze mehr als 500.000 Euro und der Jahresüberschuss mehr als 50.000 Euro betragen. Ist dies nicht der Fall, reicht die weniger aufwendige Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus. Auf Geschäftsbriefen müssen neben der vollständigen Adresse das zuständige Registergericht und die entsprechende Handelsregisternummer angegeben werden.

## **2.2 Personengesellschaften**

Personengesellschaften entstehen, wenn sich mehrere natürliche und/oder juristische Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Gesellschaftszwecks zusammenschließen und die Verbindung der einzelnen Personen und nicht das Kapital im Vordergrund steht. Einer der wichtigsten Punkte ist indes, dass Forderungen gegen die Personengesellschaft gleichzeitig auch Forderungen gegen die Gesellschafter darstellen. Dies bedeutet, dass jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft unmittelbar und unbegrenzt für sämtliche Schulden der Gesellschaft mit seinem Privat- und Geschäftsvermögen haftet. Ausnahmen hiervon bestehen nur bei der Kommanditgesellschaft. Personengesellschaften werden nicht als eigenständige Steuersubjekte behandelt, d. h. nicht die Gesellschaft selbst, sondern deren Gesellschafter unterliegen der Steuerpflicht.

### **2.2.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Die GbR stellt den organisatorischen Grundtyp aller Personengesellschaften dar und kann verhältnismäßig einfach und kostengünstig gegründet werden. Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Beiträgen der Gesellschafter sowie dem erwirtschafteten Gewinn, an dem alle Gesellschafter "zur gesamten Hand" beteiligt sind.

### **a) Gründung**

Zur Gründung einer GbR wird eine Mindestanzahl von zwei Gesellschaftern benötigt. Als Gesellschafter kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. Ein Mindeststammkapital ist nicht vorgeschrieben. Die GbR entsteht auch ohne gesonderten Gesellschaftsvertrag allein durch den Zusammenschluss mehrerer Personen mit einem gemeinsamen Zweck. Gleichwohl empfiehlt es sich, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschließen, um etwa die Vertretungsbefugnis oder das Verfahren bei Austritt eines Gesellschafters oder der Beendigung der Gesellschaft zu regeln.

### **b) Handelsregistereintrag**

Grundsätzlich ist die GbR nicht in das Handelsregister einzutragen. Sobald allerdings der Umfang der geschäftlichen Tätigkeit einer GbR den Rahmen eines Kleingewerbebetriebes überschreitet, entsteht ein Handelsgewerbe (siehe Punkt 1.2), die GbR wird kraft Gesetz "automatisch" zu einer oHG und muss als solche in das Handelsregister eingetragen werden.

### **c) Firma/Angaben auf Geschäftsbriefen**

Da eine GbR als solche nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann, hat sie keine Firma unter der sie im Geschäftsverkehr auftritt. Auf Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, ist daher immer der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der jeweiligen Gesellschafter anzugeben. Zusätze, welche auf die Rechtsform der Gesellschaft sowie auf deren Unternehmensgegenstand hinweisen sind indes gestattet. Möglich wäre beispielsweise die Firmierung: "Caroline Gold und M. Bär GbR, Im- und Export".

### **d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Sofern sie als Teilnehmerin am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, ist die GbR rechtsfähig, kann selbst Vertragspartner werden und Schuldnerin bzw. Gläubigerin daraus folgender Ansprüche sein.

### **e) Haftung**

Für Verbindlichkeiten der GbR haften das Gesellschaftsvermögen und das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter gleichermaßen unbeschränkt und unmittelbar. Das bedeutet, dass ein Gläubiger der GbR seine gesamte Forderung nach Belieben von der GbR oder von jedem einzelnen Gesellschafter verlangen kann. Der in Anspruch genommene Gesellschafter kann dann von den anderen Gesellschaftern einen internen Ausgleich verlangen. Von dieser, sogenannten "gesamtschuldnerischen Haftung", kann im Innenverhältnis im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Eine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten wirkt allerdings nur, wenn sie individuell (d. h. nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen!) mit dem Vertragspartner vereinbart wurde. Andere Maßnahmen, wie beispielsweise der Hinweis "GbR mit beschränkter Haftung" oder "GbRmbH" auf Firmenbögen, sind unwirksam.

### **f) Geschäftsführung und Vertretung**

Nachdem die Gesellschafter gemeinsam haften, sind sie auch nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung (innerhalb der GbR) und zur Vertretung (gegenüber Dritten außerhalb der GbR) befugt. Zu Geschäften ist daher grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Allerdings können im Gesellschaftsvertrag flexiblere Regelungen, sowohl für die Geschäftsführungsbefugnis als auch für die Vertretungsmacht, getroffen werden. So können sie z. B. auf einen, einzelne oder mehrere Gesellschafter übertragen werden.

### **g) Rechnungslegung**

Nachdem die GbR in der Regel kein Handelsgewerbe betreibt (s. Punkt 1.2), kommen die Vorschriften des HGB zur Rechnungslegung nicht zur Anwendung. Eine Verpflichtung zur Buchführung ergibt sich indes aus steuerrechtlichen Vorschriften, wenn die Gesellschaft gewerblich tätig ist und der jährliche Gesamtumsatz über 500.000 Euro oder der Gewinn über 50.000 Euro liegt.

## **2.2.2 Offene Handelsgesellschaft (oHG)**

In einer offenen Handelsgesellschaft schließen sich mehrere (Einzel- oder Klein-) Gewerbetreibende zum gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zusammen. Freiberuflern steht diese Rechtsform nicht zur Verfügung. Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein.

### **a) Gründung**

Die offene Handelsgesellschaft wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen den beteiligten Gesellschaftern errichtet. An einer oHG müssen mindestens zwei Gesellschafter beteiligt sein, eine gesetzliche Obergrenze der Zahl der Gesellschafter existiert nicht. Auch ein schriftlich abgefasster Gesellschaftsvertrag wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, ist indes dringend zu empfehlen. Die Gründung der oHG ist zudem nicht von einem bestimmten Mindestkapital abhängig. Im Gegensatz zur GbR ist bei der oHG zwischen der Entstehung im Innenverhältnis und der Entstehung im Außenverhältnis zu unterscheiden. Der Gesellschaftsvertrag regelt das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und lässt die oHG im Innenverhältnis entstehen. Im Außenverhältnis entsteht die oHG mit Eintragung in das Handelsregister oder bereits vorher durch Aufnahme des Geschäftsbetriebs.

### **b) Handelsregistereintrag**

Die oHG muss in öffentlich beglaubigter Form in das Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist durch einen Notar bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen.

### **c) Firma/Angaben auf Geschäftsbriefen**

Die Firma der offenen Handelsgesellschaft kann Namens-, Sach- oder Phantasiebezeichnungen enthalten, muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Zudem ist ihr der Rechtsformzusatz „offene Handelsgesellschaft“ beziehungsweise „oHG“ beizufügen. Jede Änderung der Firma oder der Gesellschafter ist zum Handelsregister anzumelden. Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Beispiele: "Fischer GmbH & Co. oHG" oder "XYZ Textilhandelsgesellschaft mbH & Co. oHG". Wie bei allen im Handelsregister eingetragenen Unternehmen muss bei der oHG auf den Geschäftspapieren, unabhängig von der Form der Dokumente, die Rechtsform, den Sitz, das Registergericht und die Handelsregisternummer angegeben werden.

### **d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Die oHG ist als Trägerin von Rechten und Pflichten gesetzlich anerkannt. So kann die oHG vor Gericht klagen und verklagt werden, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein und Eigentum erwerben. Andererseits kann aus einem Urteil gegen die oHG in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der oHG durchgeführt werden.

### **e) Haftung**

Für Verbindlichkeiten der oHG haften neben dem Gesellschaftsvermögen der oHG auch die Privatvermögen aller Gesellschafter. Jeder Gesellschafter haftet den Gläubigern für die

Gesellschaftsschulden unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner mit seinem gesamten Vermögen (Gesellschafts- und Privatvermögen). Wer sich an einer oHG beteiligt, haftet auch für die zum Zeitpunkt des Eintritts bereits bestehenden Schulden. Ausscheidende Gesellschafter müssen noch bis fünf Jahre nach dem Austritt für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten eintreten.

#### **f) Geschäftsführung/Vertretung**

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die Vertretung durch einzelne Gesellschafter kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Es kann aber auch eine Gesamtvertretung vereinbart werden. Eine solche Regelung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dagegen ist eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam. Sie kann daher auch nicht in das Handelsregister eingetragen werden.

#### **g) Rechnungslegung und steuerliche Behandlung**

Die oHG hat die Pflicht eine Bilanz zu erstellen. Sie unterliegt als Personengesellschaft der Gewerbesteuer, ihre Gesellschafter auch der Einkommenssteuer.

### **2.2.3 Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Kommanditgesellschaft ist eine abgewandelte Form der offenen Handelsgesellschaft, deshalb finden die meisten Bestimmungen der oHG auf sie Anwendung. Der bedeutendste Unterschied zur oHG besteht in der Haftungsbeschränkung der Kommanditisten. Diese haften nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit ihren Einlagen. Dementsprechend verfügen Kommanditisten auch nur über eingeschränkte Rechte. Neben dem oder den Kommanditisten hat die Kommanditgesellschaft aber auch wenigstens einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der persönlich und unbeschränkt haftet. Sind nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung persönlich haftende Gesellschafter, so entsteht die GmbH & Co. KG, wodurch die Haftung auf das Gesellschaftskapital der GmbH und die Einlage der Kommanditisten begrenzt wird. Es ist nicht möglich, dass der Kommanditist zugleich als Komplementär in ein und dieselbe KG eintritt, da sich bei einer Personengesellschaft zwei verschiedene Geschäftsanteile nicht in einer Person vereinigen können.

#### **a) Gründung**

Die Kommanditgesellschaft kommt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zustande und wird im Handelsregister eingetragen. Der Vertrag regelt u. a. die Höhe der Kommanditeinlage, die gesetzlich nicht festgelegt ist. Auch sonstige Rechte des Kommanditisten (zum Beispiel Kontrollrechte, Gewinn- und Verlustregelung) können vereinbart werden. Im Übrigen gelten die zur oHG erläuterten Grundsätze. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, ist aber dringend zu empfehlen. Die KG muss von mindestens einem Komplementär und einem Kommanditisten gegründet werden, eine Obergrenze für die Zahl der Gesellschafter existiert indes nicht.

#### **b) Handelsregistereintrag**

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Amtsgericht, Registerabteilung, von sämtlichen Gesellschaftern, also einschließlich der Kommanditisten, vorzunehmen. Die Anmeldung hat in öffentlich beglaubigter Form (Notar) zu erfolgen.

### **c) Firma/Angaben auf Geschäftsbriefen**

Die Firma einer KG kann Namen von Gesellschaftern, Sachbezeichnungen, Fantasiebezeichnungen, Buchstabenkombinationen oder auch Kombinationen der zuvor genannten Möglichkeiten enthalten. Sie muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z. B. KG) enthalten. Wenn in einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (z. B. GmbH & Co. KG).

Auch hier müssen die vollständige Adresse, das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer auf Geschäftsbriefen angegeben werden.

### **d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Die KG ist als Trägerin von Rechten und Pflichten gesetzlich anerkannt. So kann die KG vor Gericht klagen und verklagt werden, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein und Eigentum erwerben. Andererseits kann aus einem Urteil gegen die KG in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der KG durchgeführt werden.

### **e) Haftung**

Die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) haften den Gläubigern gegenüber für die Gesellschaftsschulden wie bei der oHG, also unmittelbar und unbeschränkt als Gesamtschuldner mit ihrem gesamten Vermögen (Gesellschafts- und Privatvermögen). Die Kommanditisten haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft grundsätzlich nur indirekt mit ihrer eingebrachten Kommanditeinlage. Nur wenn die Kommanditeinlage nicht voll eingebracht ist, haften die Kommanditisten bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme persönlich. Die Höhe der Kommanditeinlage kann von den Gesellschaftern frei bestimmt werden.

### **f) Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch die Komplementäre; Kommanditisten sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, sie können aber zu Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten ernannt werden.

### **g) Rechnungslegung und steuerliche Behandlung**

Die KG ist zur Bilanzierung verpflichtet. Sie selbst zahlt lediglich Gewerbesteuer. Gewinne und Verluste unterliegen nach Verteilung auf die Gesellschafter dort der Einkommensbesteuerung. Die durch die KG bezahlte Gewerbesteuer wird indes auf die Einkommensteuer der Gesellschafter angerechnet.

## **2.2.4 GmbH & Co. KG**

Die GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der KG, also grundsätzlich eine Personengesellschaft, deren Komplementär eine juristische Person (GmbH) und eine oder mehrere natürliche Personen (Kommanditisten) sind.

### **a) Gründung**

Zur Neugründung einer GmbH & Co. KG ist die Gründung einer Komplementär-GmbH und einer KG nötig. Dies erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Gründungsvertrag. Während jedoch der Gründungsvertrag für die KG keiner Form bedarf, muss der Vertrag zur Gründung der GmbH notariell beurkundet werden. Es ist zu beachten, dass die beiden Gesellschaftsverträge sowie die Rechtsbereiche von GmbH und KG inhaltlich abgestimmt werden müssen. Für die Gründung der GmbH ist ein Stammkapital von 25.000 Euro notwendig; für die KG sind die Höhe der Pflicht- und Hafteinlagen der Kommanditisten festzulegen. Überdies entsteht eine GmbH & Co. KG durch Eintritt



einer – bestehenden oder neu zu gründenden - GmbH in eine bereits bestehende KG oder durch Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG.

#### **b) Handelsregistereintrag**

GmbH und KG müssen gesondert zum Handelsregister angemeldet werden. Dafür gelten die jeweiligen Bestimmungen.

#### **c) Firma/Angaben auf Geschäftsbriefen**

Die Firma der GmbH & Co. KG muss eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Auf dem Geschäftspapier müssen bei der GmbH & Co. KG neben der vollständigen Adresse, dem zuständigen Registergericht und der Handelsregisternummer auch die Namen der beteiligten Unternehmen angegeben werden.

#### **d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Hinsichtlich der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der GmbH & Co. KG kann auf die Ausführungen zur KG verwiesen werden.

#### **e) Haftung**

Die GmbH haftet als Komplementär voll mit ihrem ganzen (Gesellschafts-) Vermögen. Somit wird im Ergebnis eine Haftungsbeschränkung für die persönlich haftenden Gesellschafter bewirkt, da die Haftung einer GmbH kraft Gesetzes auf ihr eigenes Vermögen begrenzt ist. Die Kommanditisten haften wie bei der KG nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Einlage. Der Vorteil gegenüber der normalen KG besteht somit darin, dass kein Gesellschafter mit seinem Privatvermögen haftet.

#### **f) Geschäftsführung und Vertretung**

In der Kommanditgesellschaft erfolgt die Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Da es in einer GmbH & Co. KG neben der Komplementär-GmbH keine weiteren persönlich haftenden Gesellschafter gibt, ist ausschließlich die GmbH zur Geschäftsführung berechtigt. Somit wird die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG durch die Geschäftsführer der GmbH ausgeübt.

### **2.3 Kapitalgesellschaften**

Die zweite große Gruppe der Gesellschaften bilden die Kapitalgesellschaften. Neben der Haftungsbeschränkung besitzen Kapitalgesellschaften folgende Gemeinsamkeiten:

- Kapitalgesellschaften sind juristische Personen und mithin Träger von Rechten und Pflichten, die klagen und verklagt werden können, selbst Steuern vom Gewinn („Körperschaftsteuer“) zahlen müssen sowie Eigentum (z. B. Grundstücke) im eigenen Namen erwerben können,
- Kapitalgesellschaften sind vom Bestand ihrer Gesellschafter bzw. Mitglieder unabhängig,
- Geschäftsführung und Vertretung werden von verselbstständigten Organen wahrgenommen, deren Mitglieder nicht Mitglied der Gesellschaft sein müssen (Prinzip der Fremddorganschaft).
- Die primären Regelungen für Kapitalgesellschaften sind durchweg in Spezialgesetzen und nicht im Handelsgesetzbuch enthalten.

#### **2.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Für Existenzgründer ist von den Kapitalgesellschaften besonders die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) relevant. Durch die Gründung einer GmbH wird eine juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten und einem eigenen Namen geschaffen. Die GmbH ist vielseitig verwendbar, weil Organisation und Verwaltung weitgehend frei gestaltet werden können. Sie ist eine Handelsgesellschaft und kann zu jedem zulässigen Zweck gegründet werden.

### **a) Gründung**

Eine GmbH kann von einer oder mehreren Personen durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Dieser muss Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals und Stammeinlage (Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Startkapital zu leistenden Einlage) enthalten. Die Anmeldung der GmbH beim zuständigen Amtsgericht erfolgt dann ebenfalls durch den beurkundenden Notar. Das Stammkapital muss mindestens 25.000 Euro betragen; neuerdings ist jedoch die Gründung einer UG mit Stammkapital ab einem Euro möglich (siehe unter Punkt 2.3.2). Der Gesellschaftsvertrag muss das Stammkapital und die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter dem Betrage nach ausweisen. Bei Geldeinlagen darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn von jeder Einlage ein Viertel, insgesamt aber mindestens 12.500 Euro eingezahlt sind. Sollen Sacheinlagen (Maschinen, Patentrechte oder Forderungen, unter Umständen auch ein ganzes Unternehmen) geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Sacheinlage muss immer in voller Höhe erbracht werden. Der Wert der Sacheinlage muss in einem Sachgründungsbericht nachgewiesen werden.

### **b) Handelsregistereintrag**

Die GmbH muss durch sämtliche Geschäftsführer, einschließlich der Stellvertreter, bei dem für den Gesellschaftersitz zuständigen Registergericht in notariell beglaubigter Form zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

### **c) Firma/Angaben auf Geschäftsbriefen**

Zulässig sind Personen-, Sach- und Phantasiefirmen sowie Kombinationen hieraus. Aus der Firma einer GmbH muss in jedem Fall die Rechtsform deutlich hervorgehen, sie muss also den Rechtsformzusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung (z. B. „GmbH“) enthalten. Die Firma muss außerdem Unterscheidungskraft besitzen, das heißt für das Unternehmen Kennzeichnungswirkung ("Namensfunktion") haben. Kein Firmenbestandteil darf Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen. Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister), die Rechtsform und der Sitz der GmbH, das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer und gegebenenfalls der Vor- und Zuname des Aufsichtsratsvorsitzenden anzugeben.

### **d) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Eine GmbH ist eine selbstständige juristische Person des Privatrechts und als solche selbst Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte, insbesondere an Grundstücken, erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

### **e) Haftung**

Anders als bei den Personengesellschaften haften die Gesellschafter nicht persönlich, sondern nur mit ihrer Stammeinlage. Bei einer Insolvenz der GmbH haften die Gesellschafter demnach über ihre Einlage hinaus nicht mit ihrem Privatvermögen. Soweit sie ihre Einlage noch nicht erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung im Insolvenzfall auf den noch ausstehenden Betrag ihrer zu erbringenden Einlage. Ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter kommt nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht. Geschäftsführer haften nicht für ausbleibenden Erfolg der GmbH, können aber bei Hinzutreten persönlicher Versäumnisse ebenfalls haftbar gemacht werden. Anwendungsfälle sind etwa die Nichtbeachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, ein Verstoß gegen das Auszahlungsverbot oder die Insolvenzverschleppung.

## **f) Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäftsführer sind das Vertretungsorgan der GmbH. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Geschäftsführers für die Gesellschaft besteht unbeschränkt und ist gegenüber Dritten auch nicht beschränkbar. Die Geschäftsführer dürfen lediglich nicht zugleich im eigenen Namen und im Namen der Gesellschaft handeln (Verbot des Selbstkontrahierens) und nicht zugleich die GmbH und einen Dritten bei einem Geschäft zwischen diesem und der Gesellschaft vertreten (Verbot der Mehrvertretung), sofern dies nicht explizit (z. B. allgemein im Gesellschaftsvertrag oder im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung) gestattet ist. Zu Geschäftsführern können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen berufen werden. Der Gesetzgeber hat zudem Ausschlussgründe für Geschäftsführer normiert (§ 6 Abs. 2 GmbHG), darunter z. B. eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat oder die Untersagung durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, einen Beruf, Berufszweig, Gewerbe oder Gewerbebezweig auszuüben. Die Bildung eines Überwachungsorgans der Geschäftsführung in Form eines Aufsichtsrats, Beirats oder Verwaltungsrats ist möglich, aber nur unter besonderen Voraussetzungen zwingend vorgeschrieben.

## **g) Rechnungslegung**

Jede GmbH ist verpflichtet, einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) aufzustellen. Der Umfang der Pflichten zur Aufstellung des Jahresabschlusses und zur Prüfung und Offenlegung desselben ist von der Größe der Gesellschaft abhängig. Die GmbH kann insoweit steuerliche Vorteile haben, als dass bei hohem Gewinn dadurch Gewerbesteuer eingespart werden kann, weil der Geschäftsführer den Gewinn über sein Gehalt reduzieren kann. Andererseits kann der Geschäftsführer wiederum sozialversicherungspflichtig werden. Das heißt, die Gewinne der GmbH müssen dann so hoch sein, dass mehr Gewerbesteuer eingespart, als Sozialversicherung fällig wird.

### **2.3.2 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), "Mini-GmbH", "Ein-Euro-GmbH"**

Seit Ende 2008 existiert die Möglichkeit, eine GmbH mit wenig Aufwand und Kapital zu gründen. Eine solche Gesellschaft muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" bzw. "UG (haftungsbeschränkt)" führen. Sie ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine Sonderform der GmbH. Diese daher landläufig als "Mini-GmbH" oder "Ein-Euro-GmbH" betitelte Gesellschaft soll schnell und unkompliziert gegründet werden können. Der Gang zum Notar wird bei der Gründung zwar weiterhin erforderlich bleiben, die Gebühren hierfür können jedoch - bei Verwendung eines vom Gesetzgeber bereitgestellten Musterprotokolls - gering gehalten werden. Trotz der Kostenersparnis sollte beachtet werden, dass das Musterprotokoll sehr knapp gehalten ist und insbesondere das Innenverhältnis zwischen Gesellschaftern regelt. Insbesondere bei Mehr-Personen-Gesellschaften ist dieser Umstand zu beachten.

Die Regeln für die UG (haftungsbeschränkt) gleichen denen der GmbH, so dass die Ausführungen im vorherigen Punkt 2.3.1 entsprechend gelten. Die wesentlichen Unterschiede sind im Folgenden aufgelistet:

- Das Mindeststammkapital kann weniger als 25.000 Euro betragen, Mindestgrenze ist ein Euro je Gesellschafter.
- Das Stammkapital kann nicht mit Sacheinlagen geleistet werden.
- Der Rechtsformzusatz der Gesellschaft muss zwingend entweder "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" lauten, andere Varianten sind nicht erlaubt.
- Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn (handelsrechtlich: Jahresüberschuss), muss sie 25 % dieses Gewinns in eine Rücklage einlegen und so Kapital "ansparen"
- Wird das Stammkapital der Gesellschaft auf 25.000 Euro oder mehr erhöht, kann die Gesellschaft eine Änderung ihres Rechtsformzusatzes in "GmbH" veranlassen (Notar).

Hinsichtlich der UG (haftungsbeschränkt) ist noch zu beachten, dass diese GmbH-Variante lediglich bei der Gründung Erleichterungen bietet. Der Betrieb der Gesellschaft generiert die gleichen laufenden Kosten wie eine GmbH, also insbesondere Kosten für die Bilanzerstellung.

### **2.3.3 Aktiengesellschaft (AG)**

Wie die GmbH ist die Aktiengesellschaft eine juristische Person, die den Gläubigern mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Die einzelnen Aktionäre haften nur in Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage. Mehr als die GmbH vermittelt eine Aktiengesellschaft den Eindruck von Seriosität. Am Anfang mag es sinnvoll sein, den Kreis der Aktionäre überschaubar zu halten. Das ist mit Einführung der „kleinen AG“, die auch die Ein-Mann-Gründung erlaubt, möglich geworden. Die Rechtsform der AG ermöglicht es, an die Börse zu gehen. Das ist insoweit vorteilhaft, als es die Beschaffung zusätzlichen Eigenkapitals bei einer Geschäftsexpansion erheblich erleichtert. Gleichzeitig sind die den Gesellschafteranteil ausmachenden Aktien in hohem Maße verkehrsfähig.

#### **a) Gründung**

Die Gründung einer AG erfolgt durch Satzung, die notariell zu beglaubigen ist. Gründer einer AG können natürliche und juristische Personen, auch ausländische, und Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG und EWIV) sein. Auch die Ein-Mann-AG-Gründung ist möglich. Das Grundkapital beträgt 50.000 Euro, zerlegt in Aktien im Wert von mindestens einem Euro. Das Kapital kann in Form von Bar- oder Sacheinlagen erbracht werden. Die Feststellung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) muss von einem Notar beurkundet werden und Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Nennbeträge der Aktien, Zahl der Aktien sowie Gattung der Aktien (Stammaktien oder Vorzugsaktien), Art ihrer Ausstellung (Inhaber- oder Namensaktien), Zahl der Vorstandsmitglieder und Form der Bekanntmachungen enthalten.

#### **b) Handelsregistereintrag**

Die Eintragung in das Handelsregister ist schriftlich bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht durch alle Gründer, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats anzumelden. Die Unterschrift und die Zeichnung der Firma müssen durch einen Notar beglaubigt werden. Sie darf erst erfolgen, wenn auf jede Aktie der eingeforderte Betrag ordnungsgemäß eingezahlt ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht.

#### **c) Rechts- und Geschäftsfähigkeit**

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person und als solche Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann daher u. a. vor Gericht klagen oder verklagt werden.

#### **d) Haftung**

Die Mitglieder des Vorstandes der AG führen die Geschäfte für die Gesellschaft. Sie haften daher Dritten gegenüber weder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch haben sie intern der Gesellschaft Verluste, die während der Zeit ihrer Geschäftsführung entstanden, zu ersetzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind allerdings gesetzlich verpflichtet, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen

### **e) Geschäftsführung und Vertretung**

Die Wahrnehmung von Geschäftsführung und Vertretung liegt beim Vorstand. Dieser wird vom Aufsichtsrat bestellt, kontrolliert und abberufen. Der Vorstand handelt in eigener Verantwortung, wobei seine Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich unbeschränkt ist. Weiterhin vertritt er die AG nach außen, auch seine Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt. Der Aufsichtsrat wiederum vertritt die AG gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er hat zwischen drei und 21 Mitgliedern und ist für Bestellung, Abberufung und Kontrolle des Vorstandes zuständig.

### **f) Rechnungslegung**

Die AG ist als Handelsgesellschaft verpflichtet, Handelsbücher zu führen. Sie muss am Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz (Jahresbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen (in deutscher Sprache).

## **2.3.4 Exkurs: Limited Liability Company (Ltd.)**

Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit, in Deutschland auch in der Rechtsform der britischen Limited unternehmerisch tätig zu sein, ohne in Großbritannien selbst Geschäftstätigkeit zu entfalten. Mit Limited oder Ltd. ist die sogenannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist.

### **a) Gründung**

Es ist zunächst ein Gesellschaftsvertrag nötig, der in englischer Sprache mit anderen Dokumenten bei der Registeranmeldung, dem Companies House in Cardiff, einzureichen ist. Die Eintragung im Companies House ist auch [online](#) möglich. Die Gründungsdauer beträgt in der Regel weniger als eine Woche ab dem Eingang der vollständigen Unterlagen bei der britischen Behörde. Der Gang zum Notar ist für den Gründungsakt nicht erforderlich.

Ebenso wie bei der deutschen Unternehmergeellschaft gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital. Die Höhe des gesamten Kapitals ist durch Satzung frei bestimmbar. Die Limited benötigt ein Registered Office, das dem Gesellschaftsregister zu melden ist und in dem Listen der Gesellschafter, Protokollbücher und weitere Dokumente zu lagern sind. Das Registered Office muss in Großbritannien situiert sein, um den dortigen Behörden die ständige Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu gewährleisten. Amtliche Post wird an das Registered Office gesandt.

Außerdem sind neben den laufenden Kosten für Übersetzungen, Rechnungsabschlüsse nach britischen Standards und das Registered Office noch zusätzliche Kosten einzukalkulieren, die erst während der Geschäftstätigkeit einer Limited entstehen können. Die Konsequenzen des anzuwendenden britischen Gesellschaftsrechts, z. B. wie die Gesellschaft zu vertreten ist, werden den Betroffenen im Regelfall erst nach einer Beratung zum britischen Recht bewusst werden. Daher wird der Geschäftsführer gegebenenfalls nicht umhin kommen, sich sowohl eines britischen als auch eines deutschen Rechtsbeistandes zu bedienen. Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen.

### **b) Handelsregistereintrag**

Sofern eine Limited ausschließlich in Deutschland tätig ist, erfüllt sie automatisch die Merkmale einer Zweigniederlassung und muss deshalb in Deutschland zusätzlich zur britischen Registeranmeldung eine Zweigniederlassung beim Handelsregister anmelden. Für diese Anmeldung ist die Hinzuziehung eines Notars notwendig. Problematisch ist regelmäßig die Firmierung der Limited, die im britischen Recht anderen Voraussetzungen unterliegt als in Deutschland. Es empfiehlt sich daher, bereits vor Gründung in England die Eintragungsfähigkeit auch in Deutschland zu klären.

### **c) Haftung**

Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe der jeweils übernommenen Anteile und damit auf die erbrachte Einlage beschränkt. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Verletzung der Pflichten zu einem Ausschluss der Haftungsbeschränkung führen kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn Jahresabschlüsse nicht fristgerecht eingereicht werden und auf Mahnungen des Gesellschaftsregisters nicht reagiert wird.

### **d) Geschäftsführung und Vertretung**

Die Geschäfte der Limited werden durch mindestens einen Director geleitet. Seit April 2008 ist die Gründung einer sogenannten Single Member Company möglich, die nur einen Director benötigt, der zudem identisch mit dem einzigen Gesellschafter sein kann. Auch bei der Limited haftet der Director unter bestimmten Umständen persönlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Director gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder wenn die Limited im britischen Gesellschaftsregister gelöscht wurde.

### **e) Rechnungslegung**

Die Limited hat nach der Eintragung im britischen Gesellschaftsregister in jedem Jahr einen Annual Return (Jahresmeldung) sowie einen Account (vergleichbar mit dem Jahresabschluss) einzureichen. Verstöße gegen die Vorschriften zur Einreichung dieser Berichte werden durch Sanktionen des Gesellschaftsregisters geahndet, welche von Geldstrafen bis hin zu Berufsverboten für die Direktoren reichen. Wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht fristgerecht eingereicht werden und auf Mahnungen des Gesellschaftsregisters nicht reagiert wird, kann die Limited sogar zwangsweise aus dem Register gelöscht werden. Da die Geschäftsleitung der Limited sich in Deutschland befindet und sie im Handelsregister eingetragen ist, hat sie nach deutschem Recht eine Bilanz zu erstellen und unterliegt grundsätzlich wie eine deutsche Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) der deutschen Besteuerung.

### **Ihr Ansprechpartner für Fragen zu Punkt 2:**

Dr. Tobias Rolfes

Tel. 0221 1640-305

Fax 0221 1640-349

E-Mail: tobias.rolfes@koeln.ihk.de

### **3. Formalien**

#### **3.1 Gewerbeanmeldung**

Wenn Sie ein Gewerbe (auch Tochtergesellschaft, selbstständige Zweigniederlassung oder unselbstständige Betriebsstätte) eröffnen, melden Sie dies bei dem Gewerbeamt der Stadt/Gemeinde an, wo der Sitz des Betriebes sein soll. Es handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung, wenn Sie eine (erlaubte) Tätigkeit

1. selbstständig,
2. regelmäßig,
3. entgeltlich und
4. mit Gewinnerzielungsabsicht durchführen.

Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten als Freiberufler (s. Punkt 1.1). Diese werden nicht beim Gewerbeamt angemeldet, sondern nur beim Finanzamt. Sie fallen nicht unter die Gewerbeordnung und unterliegen somit auch nicht der Gewerbesteuer.

Anzeigepflichtig ist jede Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeführt wird. Auch die Übernahme eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes muss angemeldet werden. Die Gewerbeanmeldung findet in der Gewerbemeldestelle derjenigen Kommune statt, in der Sie Ihren Betriebssitz einrichten wollen. Sie kann persönlich, meist auch schriftlich und zum Teil sogar online geschehen. Die Anmeldung muss durch den Gewerbetreibenden selber vorgenommen werden, das heißt bei einem Einzelunternehmen durch den Inhaber, bei einer Personengesellschaft durch den (oder die) geschäftsführenden Gesellschafter und bei einer Kapitalgesellschaft durch den vertretungsberechtigten Geschäftsführer. Wer die Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Es können Bußgeld- und Verwaltungszwangsmaßnahmen verhängt werden.

#### **Für die Anmeldung eines Einzelgewerbes werden benötigt:**

- Personalausweis
- ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer oder Prokurist: Handelsregisterauszug;
- als ausländischer Staatsangehöriger: gültige Aufenthaltsbescheinigung, welche die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erlaubt (Aufenthaltstitel). Für EU-Ausländer, Bürger von nicht zur EU aber zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staaten sowie für Bürger von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen getroffen sind (zum Beispiel USA, Schweiz, Kanada), ist eine Aufenthaltsbescheinigung nicht erforderlich.
- Anmeldebescheinigung, sofern Sie nicht am Ort des Betriebssitzes wohnen
- Nachweis über Eintrag bei der Handwerkskammer (für zulassungspflichtiges Handwerk)

#### **Zuständige Stellen für Gewerbeanmeldungen:**

##### **Stadt Köln:**

Willy-Brandt-Platz 3 (Stadthaus Deutz), 50679 Köln, Tel. 0221 221-27751  
<http://www.stadt-koeln.de/>

##### **Stadt Leverkusen:**

Miselohestraße 4, 51311 Leverkusen, Tel. 0214 406-3030  
<http://www.leverkusen.de/>

**Stadt Gummersbach:**

Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Tel. 02261 871123  
<http://www.gummersbach.de/>

**Stadt Bergheim:**

Betlehmer Straße 9 - 11, 50126 Bergheim, Tel. 02271 89-652  
<http://www.bergheim.de/>

**Für die Anmeldung eines Handelsregister-Unternehmens werden benötigt:**

- persönliche Angaben der Geschäftsführer
- Auszug aus dem Handelsregister (Eintragung in das Handelsregister ist bei Handelsregister-Firma vor der Gewerbeanmeldung vorzunehmen); bei Personengesellschaften, wie etwa oHG, KG, eingetragener Kaufmann: HR-A, bei Kapitalgesellschaften wie etwa AG, GmbH: HR-B; zusätzlich ist hier noch der Gesellschaftervertrag vorzulegen (vom Notar beglaubigte Kopie).
- Für ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenen Unternehmen sind ebenfalls die entsprechenden Eintragungsunterlagen samt einer deutschen Übersetzung vorzulegen. Eine Beglaubigung ist in der Regel nicht erforderlich.
- Zudem muss ein ausländisches Unternehmen einen Inlandsbevollmächtigten sowie eine inländische Anschrift vorlegen. Der Inlandsbevollmächtigte hat eine auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

Das Handelsregister für den Bezirk der IHK Köln wird geführt im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Tel. 0221 7711-0.

Das Gewerbeamt versendet unter anderem Kopien der Gewerbeanmeldung an folgende Institutionen und Behörden:

- **Industrie- und Handelskammer**

Kraft Gesetzes sind Sie als Gewerbetreibender Pflichtmitglied. Nähere Informationen über Aufgaben und Dienstleistungen der IHK erfahren Sie in der Broschüre „Die IHK von A bis Z“ (Bezug über das Service-Center der IHK Köln, Tel. 0221 1640-130).

- **Handwerkskammer**

Hier sind Sie kraft Gesetzes Pflichtmitglied, wenn Sie handwerkliche Tätigkeiten ausüben. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist zwingende Voraussetzung zur Ausübung der unternehmerischen Selbstständigkeit als Handwerker. Bei vielen Handwerksberufen benötigen Sie für die Eintragung in die Handwerksrolle den Meisterbrief.

- **Finanzamt**

Das Finanzamt schickt Ihnen, nachdem es die Kopien der Anmeldung vom Gewerbeamt erhalten hat, einen Fragebogen zu und erteilt Ihnen eine Steuernummer. Auf diesem Fragebogen müssen Sie u. a. Angaben über die zu erwartende Umsatz- und Gewinnhöhe machen. Sie erhalten daraufhin vom Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid für die Einkommen- und Umsatzsteuer und gegebenenfalls auch für die Gewerbesteuer. Wenn Sie Ihre Umsatz- und Gewinnhöhe noch nicht genau einschätzen können, sollten Sie eher geringe Umsatz- und Gewinnplanzahlen angeben, um nicht unnötig hohe Steuervorauszahlungen zu leisten (weitere Informationen siehe Information [„Steuern für Existenzgründer/-innen“](#)).



- **Berufsgenossenschaft**

In der Regel wird sich die zuständige Berufsgenossenschaft mit Ihnen in Verbindung setzen. Abgesichert werden Unfälle, die während der Arbeit entstehen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Hauptverband der Berufsgenossenschaften, 54754 St. Augustin, Tel.: 02241 23101.

### **3.2 Eintragung ins Handelsregister**

Wenn Sie ein Handelsgewerbe und kein Kleingewerbe betreiben, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Das Handelsregister wird beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht) geführt. Die Anmeldung muss vom Notar beglaubigt werden. Den Firmennamen, den Sie eintragen lassen, darf nicht zur Täuschung geeignet und unterscheidungskräftig sein und muss einen entsprechenden Gesellschaftszusatz (Rechtsformzusatz) enthalten.

Bei der Handelsregistereintragung wirkt die Industrie- und Handelskammer mit. Lassen Sie sich dort beraten, bevor Sie für Ihre Firma die Eintragung in das Handelsregister beantragen. Dort wird man Ihnen genau sagen, was Sie auf Ihr Firmenschild (Geschäftspapiere und so weiter) schreiben dürfen und was nicht. Da die Vorschriften sehr streng sind, bewahren Sie sich vor Schaden, wenn Sie sich rechtzeitig erkundigen. Das kostet Sie nichts, allenfalls ein wenig Zeit und Mühe.

- **Tochterunternehmen (s. Punkt 1.3.1)**

Selbstständige Tochterunternehmen müssen im Handelsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht angemeldet werden. Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form erfolgen.

- **Selbstständige Zweigniederlassung (s. Punkt 1.3.2)**

Für eine selbstständige Zweigniederlassung ist neben der Gewerbeanmeldung ebenfalls eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich. Der Sitz der Zweigniederlassung wird beim Register der Hauptniederlassung unter der Handelsregisternummer dieser Hauptniederlassung eingetragen. Sie erhält dadurch einen eigenen Sitz, eine eigene Handelsregisternummer und einen eigenen Gerichtsstand. Die Eintragung muss in notariell beglaubigter Form zum Handelsregister angemeldet werden. Ob die selbstständige Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft ins Handelsregister A oder B eingetragen wird, hängt davon ab, mit welcher Rechtsform die ausländische Gesellschaft vergleichbar ist.

- **Unselbstständige Betriebsstätten (s. Punkt 1.3.3)**

Unselbstständige Betriebsstätten werden nicht im Handelsregister eingetragen. Es reicht die Gewerbeanmeldung.

- **Erforderliche Angaben und Unterlagen**

- **Anmeldung einer Zweigniederlassung einer inländischen Personengesellschaft**

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft unter Angabe des Ortes und der inländischen Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt wird, zur Eintragung anzumelden. Das zuständige Gericht trägt die Zweigniederlassung auf dem Registerblatt der Hauptniederlassung oder des Sitzes unter Angabe des Ortes der Zweigniederlassung und des Zusatzes, falls der Firma der Zweigniederlassung ein solcher beigefügt ist, ein.

#### - **Anmeldung einer Zweigniederlassung einer inländischen Kapitalgesellschaft**

Die Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft wird beim Gericht der Hauptniederlassung zur Eintragung durch die Geschäftsführer/Vorstand angemeldet. Dabei müssen die gleichen Angaben wie oben über die Niederlassung gemacht werden. Die erforderlichen Unterschriften sind beim Gericht der Zweigniederlassung zu hinterlegen.

Außerdem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Gesellschaftsvertrag
- eine Liste der Gesellschafter bei einer GmbH

#### - **Anmeldung der Zweigniederlassung einer im Ausland ansässigen Gesellschaft in Deutschland**

Die Anmeldung erfolgt durch den Niederlassungsleiter bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung gegründet werden soll. Folgende Angaben sind erforderlich:

##### **Zur Muttergesellschaft:**

- Das Register, bei dem die Gesellschaft geführt wird, sofern nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, eine Eintragung vorgesehen ist.
- die Rechtsform der Gesellschaft
- Wenn die Gesellschaft nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt, das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt
- die Firma und der Sitz der Gesellschaft
- der Gegenstand des Unternehmens
- der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- die Personen der Geschäftsführer beziehungsweise des Vorstandes sowie deren Befugnisse
- die Höhe des Stammkapitals/Grundkapitals
- eine eventuelle Befristung der Gesellschaft

##### **Zur Zweigniederlassung:**

- die Anschrift und der Gegenstand der Zweigniederlassung
- die Höhe des Geschäftskapitals
- der Tag des Errichtungsbeschlusses
- die Personen der Geschäftsführer beziehungsweise des Vorstandes, welche die Gesellschaft in der Zweigniederlassung gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht,
- eine eventuelle Befristung der Zweigniederlassung

##### **Anlagen:**

- gegebenenfalls Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist: Handelsregisterauszug
- ein Nachweis über das Bestehen der Muttergesellschaft
- Soweit deutsches Recht eine Genehmigung für den Betrieb beziehungsweise den Gegenstand der Gesellschaft vorsieht, ist ein Nachweis über das Vorliegen der Genehmigung beizufügen.
- eine öffentlich beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrages sowie, soweit der Vertrag im Original nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, eine beglaubigte Übersetzung desselben
- die Unterschriften der Geschäftsführer beziehungsweise Vorstandsmitglieder in beglaubigter Form

### 3.3 Sonderregelungen für bestimmte Gewerbe

Grundsätzlich herrscht in Deutschland Gewerbefreiheit. In Ausnahmefällen ist das Gewerbe jedoch erlaubnispflichtig, wenn ein Schutzinteresse der Allgemeinheit einer Unternehmensgründung im Wege stehen könnte. In derartigen Fällen benötigt man daher zusätzlich noch eine Genehmigung durch die Gemeinde oder andere – jeweils speziell zuständige – Institutionen, z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zum Teil sind auch besondere Zuverlässigkeits-, Sachkunde- oder Befähigungsnachweise zu erbringen, wie der Meisterbrief zur Gründung bestimmter Handwerksbetriebe oder die Approbation zur Gründung einer Apotheke. Richtlinien der Europäischen Union modifizieren diese Vorschriften jedoch teilweise. So kann sich ein Handwerker aus einem anderen EU-Land auch ohne Meisterprüfung in Deutschland niederlassen, wenn er eine sechsjährige Selbständigkeit oder Betriebsleitung in dem entsprechenden Gewerbe nachweist oder ein entsprechendes Diplom einreicht. Staatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern benötigen dagegen eine Ausnahmegewilligung, die strengeren Voraussetzungen unterliegt.

#### **Für folgende Gewerbe sind besondere Zulassungsvoraussetzungen erforderlich:**

- Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (Fachkundeprüfung)
- Herstellung von Waffen und Arzneimitteln (Fachkundeprüfung)
- Handel mit Waffen, Munition, Sprengstoff und Giften (Fachkundeprüfung)
- Handel mit Sittichen und Wirbeltieren (Fachkundeprüfung)
- Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften (Gaststättenunterrichtung, teilweise auch Konzession)
- Betrieb von Taxiunternehmen (Fachkundeprüfung und Konzession)
- Güterkraftverkehrs-Unternehmen (Fachkundeprüfung)
- Makler (Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung)
- Versicherungsvermittlung (Erlaubnis nach § 34d Gewerbeordnung)
- Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe (Fachkundeprüfung)
- Buchführungshelfer (kaufmännische Ausbildung und dreijährige berufliche Praxis)
- Inkassobüro (Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz)
- Pflegedienste
- Handwerk (siehe Merkblatt [„Abgrenzung Handwerk/Industrie“](#))

#### **Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zu den Punkten 3.1 und 3.3:**

Frau Birgit Wirtz  
Tel. 0221 1640-330  
Fax 0221 1640-338  
E-Mail: [birgit.wirtz@koeln.ihk.de](mailto:birgit.wirtz@koeln.ihk.de)

#### **Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zu Punkt 3.2:**

Frau Karin Schröder  
Tel. 0221 1640-341  
Fax: 0221 1640-349  
E-Mail: [karin.schroeder@koeln.ihk.de](mailto:karin.schroeder@koeln.ihk.de)

## 4. Ausländerrechtliche Bestimmungen

Ausländische Staatsangehörige, die nach Deutschland einreisen und/oder hier erwerbstätig sein möchten, müssen die Regelungen des Ausländerrechts beachten.

### 4.1 Bürger der Europäischen Gemeinschaft/des Europäischen Wirtschaftsraumes

Für Arbeitnehmer und Unternehmer besteht innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union "Freizügigkeit". Daher sind Staatsbürger aus EU- und EWR-Mitgliedsstaaten bei der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit grundsätzlich den deutschen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie können visumsfrei nach Deutschland einreisen und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für die Einreise ist nur ein Pass oder Passersatz erforderlich. Sie benötigen keine gesonderte Aufenthaltserlaubnis, es besteht lediglich – wie bei Deutschen – eine Meldepflicht bei den Meldebehörden. Die Ausländerbehörde stellt von Amts wegen eine Freizügigkeits-Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht aus. Diese hat rein deklaratorischen Charakter. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten gelten zum Teil noch Übergangsbestimmungen. Siehe hierzu Punkt 4.4. "Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer".

### 4.2 Bürger aus Drittstaaten

Bürger aus einem Nicht-EU/EWR-Staat benötigen für die Einreise in das Bundesgebiet einen gültigen Pass oder Passersatz und einen Aufenthaltstitel. Aufenthaltstitel sind das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Für die Ersteinreise ist ein Visum zu beantragen. Bei einigen Staaten ist die Visumpflicht für Besuche bis zu drei Monaten Dauer aufgehoben. Die entsprechende [Liste](#) finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

#### a) Verfahren

Aufenthaltstitel werden nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist vor der Einreise bei der jeweils [zuständigen deutschen Auslandsvertretung](#) zu stellen und muss den Aufenthaltszweck in Deutschland beinhalten. Von der Auslandsvertretung wird der Antrag an die für den beabsichtigten Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde mit der Bitte um Prüfung und Zustimmung weiterleitet. Ungeachtet des Prüfungsergebnisses der örtlichen Ausländerbehörde trifft die zuständige Auslandsvertretung die alleinige Entscheidung über die Erteilung eines Einreisevisums.

Staatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen.

Sollte der Antragsteller aus einem Staat stammen, in dem die Bundesrepublik Deutschland keine Auslandsvertretung unterhält, ist die Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde des Auswärtigen Amtes in Berlin zu beantragen: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de). Hält sich der Ausländer bereits legal in der Bundesrepublik auf, ist der Antrag unmittelbar bei der örtlichen Ausländerbehörde zu stellen. Alle Verlängerungen und Änderungen von Aufenthaltsgenehmigungen sind ebenfalls bei den örtlichen Ausländerbehörden zu beantragen.

#### b) Visa für Kurzaufenthalte

Ausländer, die sich kurzfristig zu Besuchs- oder touristischen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen privaten Besuchszwecken im Bundesgebiet aufhalten möchten, benötigen im Regelfall ein sog. „Schengen-Visum“.

Je nach Aufenthaltszweck ist das Visum bis zu sechs Monaten gültig und berechtigt zu einem Aufenthalt von höchstens drei Monaten, ab dem Tag der Einreise. Der Aufenthalt muss während des Besuches in Deutschland finanziell abgesichert sein. Grundsätzlich ist der Nachweis einer Reisekrankenversicherung mit einer Deckungssumme von derzeit mindestens 30.000 Euro für alle Schengen-Staaten erforderlich. Dieses Visum gestattet keine Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, allerdings können mit einem Geschäftsvisum Besprechungen, Verhandlungen, Vertragsunterzeichnung etc. im Bundesgebiet geführt werden. Ein Anspruch auf ein Visum vermittelt das Aufenthaltsgesetz nicht.

Es gibt auch die Möglichkeit, Visa auszustellen, die zur mehrmaligen Einreise innerhalb des Gültigkeitszeitraums berechtigen.

### **c) Längerfristiger Aufenthalt**

Bei längerfristigen Aufenthalten wird zwischen drei Aufenthaltstiteln unterschieden: der befristeten Aufenthaltserlaubnis, der unbefristeten Niederlassungserlaubnis sowie dem Daueraufenthalt-EG.

#### **- Aufenthaltserlaubnis, § 7 AufenthG**

Eine Aufenthaltserlaubnis stellt einen befristeten Aufenthaltstitel dar, der zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, familiärer Gründe und aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden kann. Die Befristung wird unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks vorgenommen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Deutschland gesichert ist, er mit dem erforderlichen nationalen Visum einreist und er die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht hat. Schließlich darf der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen oder gefährden. Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Sie kann auch nachträglich mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden.

#### **- Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG**

Eine Niederlassungserlaubnis wird zeitlich unbefristet und frei von Auflagen erteilt. Sie berechtigt zur unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit. Dementsprechend hoch sind auch die Anforderungen, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Verlangt wird neben einem gesichertem Lebensunterhalt, ausreichender Wohnraum, ein fünfjähriger Besitz der Aufenthaltserlaubnis, gesicherte Altersversorgung, im Wesentlichen Straffreiheit, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Ausnahmsweise kann einem selbstständig tätigen Ausländer bereits nach drei Jahren die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn seine geschäftliche Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und sein Lebensunterhalt nachhaltig gesichert ist. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen hoch qualifizierten Personen aus Wirtschaft und Forschung sofort eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

#### **- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG**

Die Erlaubnis - Daueraufenthalt-EG - ist ebenfalls ein zeitlich und räumlich unbeschränkter Aufenthaltstitel und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Für die Erteilung der Erlaubnis gelten weitgehend die Bedingungen der Niederlassungserlaubnis.

### **d) Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt "[Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer](#)".

### **4.3 Erwerbstätigkeit von Ausländern**

Ausländer aus nicht EU-/EWR-Staaten dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Das gilt sowohl für eine selbstständige Tätigkeit, als auch für Arbeitnehmer. Bei Unionsangehörigen gibt es zum Teil noch Beschränkungen für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer.

#### **a) Selbstständige Erwerbstätigkeit**

Einem Ausländer (aus Drittstaaten) kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

In der Regel sind diese Voraussetzungen Nr. 1 und 2 gegeben, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf (Vollzeit-) Arbeitsplätze geschaffen werden. Wird das Regelbeispiel nicht erfüllt, richtet sich die Beurteilung insbesondere nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Zur Prüfung der Voraussetzungen ist eine detaillierte Beschreibung der Geschäftsidee einschließlich eines Finanzierungs- und Kapitalplans, Ertragsvorschau sowie Lebenslauf und Zeugnisse des Antragstellers einzureichen. Bei der Prüfung werden in der Regel die fachkundigen Körperschaften (Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer) sowie die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligt. Die Entscheidung über den Antrag trifft jedoch ausschließlich die zuständige Ausländerbehörde. Informationen zur Antragstellung finden Sie unter Punkt 4.2. a).

### **4.4 Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer**

#### **a) Beschäftigung von Unionsbürgern**

Arbeitnehmer aus den alten EU-Mitgliedstaaten sowie Staatsangehörige aus Malta und Zypern sind den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt und benötigen daher keine spezielle Arbeitserlaubnis. Neu-Unionsbürger aus der Tschechischen Republik, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien und der Slowakischen Republik benötigen dagegen noch bis zum 30. April 2011 zur Aufnahme einer Beschäftigung eine sog. Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 SGB III). Sie wird von der örtlichen Agentur für Arbeit zunächst als befristete Arbeitserlaubnis-EU für ein Jahr erteilt. Erst ab dem 01.05.2011 steht auch diesen Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu. Für die erst 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien gelten, nach der derzeitigen Rechtslage, diese Beschränkungen zunächst bis zum 31. Dezember 2011. Eine Verlängerung der Begrenzung ist um weitere zwei Jahre möglich. Staatsangehörige dieser Länder benötigen bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ebenfalls eine „Arbeitsgenehmigung-EU“.

#### **b) Beschäftigung von Nicht-Unionsbürgern (im Folgenden: Ausländern)**

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, benötigen ausländische Arbeitnehmer vor Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Sie wird nur erteilt wenn:

- sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige ergeben und
- für die Beschäftigung keine deutschen Arbeitnehmer oder denen gleichgestellte EU-Bürger zur Verfügung stehen,

- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird und
- ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt.

Die Zustimmung zur Beschäftigungsaufnahme wird im Regelfall mit der Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Betrieb sowie zeitlich befristet erteilt und in den Aufenthaltstitel aufgenommen.

Für gering qualifizierte Beschäftigungen d. h., Beschäftigungen die ohne eine dreijährige Ausbildung ausgeübt werden können, besteht "Anwerbestopp". Eine Arbeitserlaubnis wird nur in begrenzten Ausnahmefällen erteilt.

Bestimmte Personen bzw. Berufe benötigen keine Zustimmung der Agentur für Arbeit. Dies sind beispielsweise:

- Führungskräfte mit Generalvollmacht oder Prokura sowie Geschäftsführer (§ 4 BeschV)
- Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 5 BeschV)
- Ferienbeschäftigung von Studenten (§ 10 BeschV)

Ebenfalls keine Zustimmung der Agentur für Arbeit benötigen Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate in einem Zeitraum von zwölf Monaten nach Deutschland entsandt werden um:

- Maschinen, Anlagen oder Programme zu installieren, aufzustellen, montieren bzw. demontieren, in den Gebrauch einzuweisen, zu warten oder zu reparieren,
- Messestände zu betreuen, bzw. auf- und abzubauen.

#### **Verfahren bei neu einreisenden Ausländern:**

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden muss. Unter Punkt 4.2 finden Sie die Antragserfordernisse. Soweit bereits vorhanden, ist der Arbeitsvertrag bei der Antragstellung vorzulegen. Ansonsten muss aus den Unterlagen hervorgehen, welche unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, für welchen Zeitraum, Name des Arbeitgebers sowie der Beschäftigungsort. Bei einer zustimmungspflichtigen Erwerbstätigkeit holt die für den Beschäftigungsort zuständige Ausländerbehörde in einem verwaltungsinternen Verfahren die Zustimmung der Agentur für Arbeit ein. Unter Berücksichtigung der Äußerung der Agentur für Arbeit übermittelt die Ausländerbehörde ihre Stellungnahme der Auslandsvertretung, die dann die endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Visums trifft.

#### **Sonderfall Werkvertragsarbeitnehmer:**

Aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe von Staaten können Arbeitnehmer aus diesen Staaten im Rahmen fest vereinbarter Kontingente zur Ausführung von Werkverträgen zwischen ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen für eine begrenzte Zeit in Deutschland beschäftigt werden. Für die Durchführung der zwischenstaatlichen Werkvertragsvereinbarungen ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zuständig. Die ZAV ist eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit und hat ihren Hauptsitz in Bonn.

#### **c) Weitere Informationen**

Weitere Hinweise enthält unser Merkblatt "[Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer](#)". Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zu Punkt 4:**

Anita Kuchler

Tel. 0221 1640-312

Fax 0221 1640-319

E-Mail: [anita.kuechler@koeln.ihk.de](mailto:anita.kuechler@koeln.ihk.de)



## 5. Förderprogramme

Jedes in Deutschland registrierte Unternehmen hat grundsätzlich die Möglichkeit, öffentliche Fördermittel zu erhalten. Dabei ist es für die Prüfung der Förderfähigkeit eines Projekts unerheblich, aus welchem Land ein Investor kommt. Entscheidende Kriterien sind die Größe der Muttergesellschaft, der Standort des geplanten Investitionsprojekts, sein Umfang und die Branche. Die Zahl der Förderprogramme ist groß, sie können sowohl während des Investitionsvorgangs als auch nach der Unternehmensansiedlung in Anspruch genommen werden. Es gibt die Möglichkeit, dass ein Prozentsatz der Investitionskosten durch finanzielle Zuschüsse zurückerstattet wird oder ein Teil der operativen Kosten des Unternehmens durch Fördermittel für die Schaffung von Arbeitsplätzen übernommen werden. Überdies stehen eine große Auswahl an Förderprogrammen für verschiedene Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie zinsgünstige Darlehen und öffentliche Bürgschaften zur Verfügung. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über einige ausgewählte Förderprogramme. Aufgrund der Vielzahl der Programme ist dies nur ein Ausschnitt.

### 5.1 Förderung durch die NRW.BANK

Die NRW.BANK bietet verschiedene Finanzierungshilfen für Unternehmensgründer in NRW. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank des Antragstellers, welche den Antrag an die NRW.BANK weiterleitet. Zu beachten ist, dass vor der Antragstellung bzw. einem ersten, dokumentierten Finanzierungsgespräch, noch nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein darf.

#### a) NRW.BANK.Mittelstandskredit

Der *NRW.BANK.Mittelstandskredit* ist ein Darlehen zur Finanzierung von mittelständischen Unternehmen und freiberuflichen Praxen. Gefördert werden Angehörige der Freien Berufe, sowie in- und ausländische mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz einschließlich verbundener Unternehmen 500 Mio. Euro nicht überschreitet. Das Darlehen wird gewährt für Wachstumsvorhaben mit Investitionsort in Nordrhein-Westfalen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Nicht förderbar sind dagegen Vorhaben, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen, sowie Umschuldungen, Nachfinanzierung oder Sanierungsfälle. Auch Maßnahmen für exportbezogene Tätigkeiten und Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind von einer Förderung ausgeschlossen. Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bei einem Mindestkredit von 25.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. Euro. Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es Sonderkonditionen.

#### b) NRW.BANK.Universalkredit

Beim *NRW.BANK.Universalkredit* handelt es sich um ein zinsgünstiges Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen und freiberuflich Tätige. Voraussetzung ist auch hier wieder, dass das zu fördernde Vorhaben, dessen Investitionsort in NRW liegt und dessen Gesamtfinanzierung gesichert sein muss, einen nachhaltigen Erfolg erwarten lässt. Gefördert werden neben Angehörigen der Freien Berufe und in- und ausländischen mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz einschließlich verbundener Unternehmen 500 Mio. Euro nicht überschreitet, auch Existenzgründer/innen. Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben bei einem Kreditbetrag von 125.000 – 5.000.000 Euro und einer Laufzeit von vier bis zehn Jahren.

### **c) NRW/EU.Investitionskapital**

Kleine und mittlere Unternehmen, die in den letzten beiden Jahren ein Unternehmenswachstum zu verzeichnen hatten, können vom Land Nordrhein-Westfalen und der EU Investitionskapital erhalten. Förderfähig sind Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Patente, Betriebslizenzen oder patentierte und nicht patentierte technische Kenntnisse, soweit sie aktiviert werden). Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung mit einer maximalen Höhe von 1,25 Mio. Euro. Zu beachten ist hier vor allem, dass vor der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht mit dem Vorhaben begonnen worden sein darf. Auch ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch ist nicht ausreichend.

### **d) Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)**

Das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm fördert mit Haushaltsmitteln der Europäischen Kommission, des Bundes und des Landes NRW Investitionsvorhaben und nicht-investive Maßnahmen von gewerblichen Unternehmen. Bei der Antragsstellung ist zu beachten, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn der Antragsteller die schriftliche Bestätigung erhalten hat, dass er die Förderwürdigkeitsbedingungen grundsätzlich erfüllt. Dies ist der Fall, wenn gewerbliche Investitionen getätigt werden, durch die Arbeitsplätze in besonderen Fördergebieten in NRW neu geschaffen oder gesichert werden. Bei kleinen und mittleren Unternehmen werden zudem auch nicht-investive Maßnahmen zur Beratung, Schulung und Humankapitalbildung sowie zur Markteinführung innovativer Produkte gefördert. Die Förderung erfolgt durch einen lohnkosten- oder sachkapitalbezogenen Zuschuss zwischen 7,5 % und 28 % der förderfähigen Ausgaben bzw. bei nicht-investiven Maßnahmen zwischen 35 % und 75 %. Die Antragstellung erfolgt bei der NRW.BANK direkt.

### **e) ERP-Regionalförderprogramm**

Das *ERP-Regionalförderprogramm* fördert Darlehen von maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben bei einem Finanzierungsanteil von bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zu einem günstigen Festzinssatz. Gefördert werden alle Investitionen von bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, wie Errichtung, Übernahme, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben. Es muss sich bei den Unternehmen um kleine oder mittlere in- oder ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handeln, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden, sowie um freiberuflich Tätige. Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 15 Jahre.

### **f ) Bürgschaften**

Das Land NRW und die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen übernehmen Bürgschaften von neu zu gewährenden Krediten, sofern bankübliche Sicherheiten nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, um volkswirtschaftlich förderungswürdige und betriebswirtschaftlich vertretbare Vorhaben, die im Interesse des Landes liegen, zu ermöglichen. Anträge auf Investitions- und Betriebsmittelkredite können von gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Existenzgründern gestellt werden.

Für weitere Informationen zu den Förderprogrammen wenden Sie sich bitte an die NRW.BANK,

Beratungcenter Rheinland

Tel. +49 211 91741-4800

[info-rheinland@nrwbank.de](mailto:info-rheinland@nrwbank.de)

[www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

## 5.2 Förderung durch die KfW-Mittelstandsbank

### a) Unternehmerkredit

Der Unternehmerkredit dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Deutschland, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. So sind zum Beispiel der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, der Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen und der Erwerb von bestehenden Unternehmen, oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung förderfähig. Der Zinssatz kann für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben werden. Die Kreditlaufzeit beträgt in der Regel bis zu zehn Jahre bei höchstens zehn tilgungsfreien Anlaufjahren. Antragsberechtigt sind Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, für die diese Existenz die Haupterwerbsgrundlage darstellt. Die geltenden Zinssätze können der Konditionsübersicht unter der Fax 069 7431-4214 entnommen, oder im Internet unter [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de) abgerufen werden.

### b) Unternehmerkapital | ERP-Kapital für Gründung (null bis zwei Jahre)

Mit der Produktfamilie "Unternehmerkapital" bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Baustein ERP-Kapital für Gründung, natürlichen Personen mit entsprechender fachlicher und kaufmännischer Qualifikation eine Finanzierungsmöglichkeit an, aus der Vorhaben im Bereich der mittelständischen Wirtschaft finanziert werden, die eine nachhaltig tragfähige selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Existenz als Haupterwerb erwarten lassen. Es handelt sich dabei um Nachrangdarlehen, die unbeschränkt haften und somit Eigenkapitalfunktion erfüllen. Förderfähig ist der Aufbau eines Betriebs, der Kaufpreis eines Unternehmens oder -teiles, Warenlager - im Rahmen der De-Minimis-Verordnung der Europäischen Kommission - und branchenübliche Markterschließungsaufwendungen. Die Tilgung des Darlehens erfolgt nach sieben tilgungsfreien Jahren in 16 gleichen Halbjahresraten.

### c) KfW-StartGeld

Gründer und kleine Unternehmen bis zu drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit geringem Finanzierungsbedarf können ab 1. Januar 2008 auf das KfW-StartGeld zurückgreifen. Finanziert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Erweiterung oder Erwerb eines Betriebes sowie Übernahme einer tätigen Beteiligung, bis zu einer Gesamtinvestitionssumme von 50.000 Euro. Gefördert werden betrieblich bedingte Investitionen und Betriebsmittel in Deutschland. Das Darlehen kann auf eine Laufzeit von zehn Jahren gewährt werden, wovon höchstens zwei Jahre tilgungsfrei sind oder bis zu fünf Jahren, davon ist das erste Jahr tilgungsfrei. Die KfW gewährt dem durchleitenden Kreditinstitut (Hausbank) eine 80%ige Haftungsfreistellung. Eine Förderung aus dem KfW-StartGeld ist auch dann möglich, wenn das Unternehmen zunächst im Nebenerwerb geführt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass das geförderte Unternehmen mittelfristig als Vollerwerbsbetrieb ausgerichtet ist. Eine Kombination mit anderen KfW-Krediten ist nicht möglich.

### Weitere Informationen erhalten Sie bei der KfW Mittelstandsbank

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Infocenter: (0 18 01) 24 11 24

Tel. (0 69) 74 31-0

Fax (0 69) 74 31-29 44

E-Mail: [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

Internet: [www.kfw-mittelstandsbank.de](http://www.kfw-mittelstandsbank.de)

### **5.3 Förderdatenbank des Bundes**

Die Bundesregierung gibt im Internet einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union sowohl für Privatpersonen wie Existenzgründer als auch für Unternehmen und Berater. Dort können Sie Fördergebiet, -berechtigten, -bereich und -art angeben und bekommen eine Liste mit Förderprogrammen. Auf eine weitergehende Beratung sollten sie dennoch nicht verzichten. Die Adresse der Förderdatenbank des Bundes lautet [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de)

#### **Ihre Ansprechpartner/in für Fragen zu Punkt 5:**

Mathias Härchen

Tel. 0221 1640-430

Fax 0221 1640-439

E-Mail: [mathias.haerchen@koeln.ihk.de](mailto:mathias.haerchen@koeln.ihk.de)

Tanja Kinstle

Tel. 0221 1640-431

Fax 0221 1640-439

E-Mail: [tanja.kinstle@koeln.ihk.de](mailto:tanja.kinstle@koeln.ihk.de)

Petra Lohmann

Tel. 0221 1640-432

Fax 0221 1640-439

E-Mail: [petra.lohmann@koeln.ihk.de](mailto:petra.lohmann@koeln.ihk.de)

## 6. Steuern

### 6.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer, das heißt der Unternehmer berechnet dem Abnehmer für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen Umsatzsteuer und führt sie an das Finanzamt ab. Besteuert wird zudem der Eigenverbrauch. Die Umsatzsteuer beträgt zurzeit 19 Prozent des Netto-Rechnungsbetrages. Für bestimmte Leistungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von derzeit 7 Prozent.

Mit der Umsatzsteuer soll nur der jeweils erzielte „Mehrwert“ einer bestimmten Leistung besteuert werden. Man unterscheidet zwischen der Umsatzsteuer als Vorsteuer, die in den zu begleichenden Rechnungen gesondert ausgewiesen ist, und der Umsatzsteuer, die im Umsatz enthalten ist (Mehrwertsteuer).

Die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuerschuld errechnet sich als Differenz zwischen Mehrwertsteuer und Vorsteuer. Ein Beispiel:

$$\begin{array}{r} \text{In den eigenen Rechnungen enthaltene Mehrwertsteuer} \\ - \text{ In Lieferantenrechnungen gesondert ausgewiesene} \\ \quad \underline{\text{Umsatzsteuer (Vorsteuer)}} \\ = \text{Umsatzsteuerschuld} \end{array}$$

Die Umsatzsteuerschuld entsteht zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, das heißt sie muss auch dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde später zahlt. Für den Unternehmer kann dies unter Umständen zu Liquiditätsproblemen führen. Liegt der Jahresumsatz bei maximal 500.000 Euro oder der Jahresgewinn bei max. 50.000 Euro, sind Sie von der Buchführungspflicht befreit. In diesem Fall können Sie beim Finanzamt beantragen, dass die Umsatzsteuerschuld erst mit der Einnahme entsteht. Sie müssen eine Umsatzsteuervoranmeldung jeweils bis zum 10. des Folgemonats entweder monatlich, vierteljährlich oder jährlich vornehmen. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind dem zuständigen Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Vordrucke sind über [www.elster.de](http://www.elster.de) oder auf Nachfrage beim zuständigen Finanzamt erhältlich.

Als Gründer eines Unternehmens sind Sie zunächst verpflichtet, im laufenden und im folgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuervoranmeldung immer monatlich abzugeben. Nach diesen zwei Jahren gelten folgende Regelungen: Zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind Sie vierteljährlich verpflichtet, wenn die jährliche Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr 7.500 Euro nicht überschreitet. Sollten Sie die Umsatzsteuergrenze von 7.500 Euro überschreiten, sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1.000 Euro kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien. In diesem Fall ist auf Antrag eine Jahressteuererklärung abzugeben.

### 6.2 Lohnsteuer

Der Lohnsteuer unterliegt grundsätzlich jeder von einem inländischen Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt und in welcher Form diese gewährt werden. Der Arbeitgeber darf nicht den Bruttoarbeitslohn auszahlen. Er ist verpflichtet, die auf die jeweilige Lohnzahlung entfallende Lohnsteuer zu berechnen, einzubehalten und für Rechnung des Arbeitnehmers an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Damit Sie den Lohnsteuerabzug ordnungsgemäß vornehmen können, müssen Ihre Mitarbeiter - sofern sie nicht auf Honorarbasis oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (sog. Mini Job) arbeiten - eine Lohnsteuerkarte bzw. ab dem 01.01.2011 eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011“ (Ersatzbescheinigung) vorlegen. Anhand der auf der Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung eingetragenen Informationen, die für die Höhe der Lohnsteuer entscheidend sind (zum Beispiel Steuerklasse), ist die Lohnsteuer einzubehalten und die Lohnsteuer dem Betriebsstättenfinanzamt auf elektronischem Wege zu übermitteln ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Ab dem 01.01.2012 werden dem Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für die Arbeitnehmer maschinell verwertbar zum Abruf zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber hat die ELStAM abzurufen, in das Lohnkonto zu übernehmen und sie für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Lohnsteuer nicht mehr als 4.000 Euro betragen, ist das Kalendervierteljahr der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum; lag die Lohnsteuer insgesamt nicht höher als 1.000 Euro, ist Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalenderjahr.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen, das auch Unterlagen für die Lohnsteuerberechnung enthalten muss. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber das Lohnkonto jedes Arbeitnehmers abzuschließen und die entsprechenden Daten grundsätzlich der Finanzverwaltung elektronisch bis zum 28.02. des Folgejahrs übermitteln. Dazu muss der Arbeitgeber das für die Übermittlung unverzichtbare Ordnungsmerkmal (eTIN - electronic Taxpayer Identification Number) verwenden. Er kann es aus den ihm ohnehin bekannten Daten (Name, Vorname und Geburtsdatum) bilden. Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe der eTIN auszuhändigen.

### **6.3 Einkommensteuer**

Einkommensteuerpflichtig sind nur natürliche Personen, nicht aber Kapitalgesellschaften (zum Beispiel eine GmbH). Als Einzelunternehmer oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft sind Sie demnach mit den aus der gewerblichen Tätigkeit erzielten Einkünften (Gewinnen) einkommensteuerpflichtig. Steuerschuldner ist also nicht der Gewerbebetrieb, sondern der Inhaber beziehungsweise der Gesellschafter einer Personengesellschaft. Kleine Unternehmen können ihren Gewinn durch eine relativ einfache Einnahmeüberschussrechnung ermitteln. Diese Auflistung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben können Sie in der Regel problemlos selbst erstellen. Komplizierter wird es, wenn Ihr Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist. Dann ist neben den Eröffnungs- und Steuerbilanzen noch eine Gewinn- und Verlustrechnung Pflicht. Hierbei sollten Sie professionelle Buchhalter oder Steuerberater hinzuziehen.

Tipp: Alle ihre Vorbereitungskosten für die Existenzgründung (zum Beispiel Seminarkosten, Broschüren, Kilometer-Geld), können Sie absetzen. Bewahren Sie deshalb Ihre Belege auf.

### **6.4 Körperschaftsteuer**

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer juristischer Personen, etwa einer GmbH. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen, das aufgrund des Betriebsvermögensvergleichs ermittelt wird. Gewinne des Unternehmens werden mit einem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags (5,5 Prozent auf den Betrag der Körperschaftsteuer) besteuert; unabhängig davon, ob sie im Unternehmen verbleiben oder ausgeschüttet werden. Auf der Ebene der Anteilseigner wird die ausgeschüttete Dividende zu 60 % in die Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer einbezogen und mit dem persönlichen Steuersatz besteuert. 40 % der Ausschüttung werden einkommensteuerfrei belassen (Teileinkünfteverfahren). Voraussetzung hierfür ist eine Beteiligungsquote von mehr als 1 Prozent. Ist

dies nicht der Fall, so unterliegen die anfallenden Dividenden einem einheitlichen Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

## **6.5 Gewerbesteuer**

Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbesteuer zu erheben. Sie legen jährlich den sogenannten Gewerbesteuerhebesatz fest. Der Gewerbesteuer unterliegen alle Gewerbebetriebe. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Der Gewerbeertrag ergibt sich aus dem einkommens- beziehungsweise körperschaftsteuerlichen Gewinn, der um gesetzlich bestimmte Kürzungen und Hinzurechnungen ergänzt wird. Für natürliche Personen oder Personengesellschaften (z. B. OHK, KG) gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag. In Köln beträgt der Hebesatz zur Zeit 450 vom Hundert (ab 2011: 475 v. H.). Zur Entwicklung der Gewerbesteuer-Hebesätze und der Grundsteuer B-Hebesätze, einer weiteren Gemeindesteuer, können Sie weiterführende [Informationen](#) im Internet der IHK Köln abrufen (Dok.-Nr. 536).

## **6.6 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**

Für die steuerliche Behandlung Ihrer Unternehmensgewinne in Deutschland kommt es darauf an, ob Sie eine Betriebsstätte gründen oder nicht. Hierbei sind die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten.

Deutschland hat mit den meisten ausländischen Staaten [bilaterale Verträge \(DBA\)](#) (Dok.-Nr. 631) abgeschlossen, die sicherstellen sollen, dass ein Steuergegenstand nicht in beiden Staaten gleichzeitig in voller Höhe besteuert wird. In nahezu allen DBA ist festgelegt, dass eine ausländische Betriebsstätte mit ihren jeweiligen eigenen Umsätzen und Gewinnen in dem Land zu versteuern ist, wo die Betriebsstätte liegt. Notwendig ist, dass eine Gewerbeanmeldung vorliegt. Dann werden die deutschen Umsätze und Gewinne normal in Deutschland versteuert. Die in Deutschland gezahlten Steuern werden im Ausland in vielen Fällen angerechnet. Handelt es sich in Deutschland aber um ein Repräsentationsbüro mit werbender beziehungsweise vermittelnder Tätigkeit und die eigentlichen Geschäftsabschlüsse (Sitz der geschäftlichen Entscheidungen) werden ganz über das Heimatland abgewickelt, dann entfällt eine Steuerpflicht in Deutschland.

Sie können darüber hinaus, falls Sie Empfänger von Gehaltszahlungen, Dividenden und bestimmten anderen Kapitalerträgen sind, nach Maßgabe der DBA ganz oder teilweise vom Steuerabzug entlastet werden. Dies geschieht regelmäßig mit einem Erstattungsverfahren.

Empfehlung: Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Steuerarten bietet Ihnen das IHK-Merkblatt ["Steuern für Existenzgründer"](#) (Dok.-Nr. 625).

### **Ihre Ansprechpartnerin für Fragen zu Punkt 6:**

Ellen Lindner

Tel. 0221 1640-303

Fax 0221 1640-369

E-Mail: [ellen.lindner@koeln.ihk.de](mailto:ellen.lindner@koeln.ihk.de)

## **7. Ansprechpartner**

### **7.1 Einheitlicher Ansprechpartner**

Die „einheitlichen Ansprechpartner“ sind in jedem Mitgliedstaat der EU eingerichtet worden. Sie sollen zu einer einzigen Anlaufstelle werden, bei denen die Unternehmen auf einfache Weise Auskünfte bekommen, Anträge einreichen und Entscheidungen oder sonstige Antworten erhalten können, ohne dass sie es mit einer Vielzahl von Behörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen zu tun haben. Die einheitlichen Ansprechpartner sollen die einzigen Mittler zwischen Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen werden. Alle Kontaktdaten für einheitliche Ansprechpartner in NRW finden Sie unter: [www.ea-finder.nrw.de](http://www.ea-finder.nrw.de).

### **7.2 Kommunale Ansprechpartner**

Amt für Wirtschaftsförderung  
Unternehmens-Service  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln  
Tel. 0221 221-25765  
Fax 0221 221-26686  
E-Mail: [wirtschaftsfoerderung@stadt-koeln.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@stadt-koeln.de)  
Internet: [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

#### **Stadt Leverkusen:**

Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH  
Herr Roehloffs  
Dönhoffstr. 39  
51373 Leverkusen  
Tel. 0214 8331-60  
Fax 0214 8331-11  
E-Mail: [roehloffs@wfl-leverkusen.de](mailto:roehloffs@wfl-leverkusen.de)  
Internet: [www.wfl-leverkusen.de](http://www.wfl-leverkusen.de)

#### **Wirtschaftsförderung Rhein-Erft-GmbH:**

Herr Schmitz  
Europaallee 33  
50226 Frechen  
Tel. 02234 955680  
Fax 02234 9556868  
E-Mail: [info@wfg-rhein-erft.de](mailto:info@wfg-rhein-erft.de)  
Internet: [www.wfg-rhein-erft.de](http://www.wfg-rhein-erft.de)

#### **Stadt Gummersbach:**

Fachdienst Wirtschaftsförderung  
Herr Oehm  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Tel. 02261 87-1545  
Fax 02261 87600  
E-Mail: [elmar.oehm@stadt-gummersbach.de](mailto:elmar.oehm@stadt-gummersbach.de)  
Internet: [www.gummersbach.de](http://www.gummersbach.de)